

Positionspapier

Übernahme der EU-Waffenrichtlinie

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Die Korrektur der Vorlage derart, dass sie den Schengen-Besitzstand weiterhin wahrt, die EU-Äquivalenz sicherstellt, den Entscheid des Souveräns vom Jahr 2011 respektiert sowie verhältnismässiger ausfällt;**
- **Die grundsätzliche Erlaubnis halbautomatischer Waffen für Personen, die Militärdienst leisten oder geleistet haben oder in entsprechenden Vereinen organisiert sind;**
- **Eine günstige und unkomplizierte Verwaltung der Waffenmeldungen.**

II. Ausgangslage

Am 31. Mai 2017 wurde der Schweiz die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Schweiz verfügt für die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 über eine Frist von maximal zwei Jahren ab Notifikation durch die EU. Die Frist endet spätestens am 31. Mai 2019.

Im Fokus der Anpassung stehen halbautomatische Waffen. Entsprechende Waffen sind von der bewilligungspflichtigen Kategorie B in die Kategorie A der verbotenen Feuerwaffen zu überführen und damit neu mittels Ausnahmegewilligung zu erwerben. Der Zugang zu solchen Waffen soll daher grundsätzlich eingeschränkt werden. Gleichzeitig ermöglichen es die in der Richtlinie enthaltenen Ausnahmetatbestände, dass diese Waffen im Schiesswesen oder Sammlungen weiterhin verwendet werden können. Die Bedingungen dafür sind: Qualifikation des Schützen oder Waffenführers und die Meldung aller Waffen einem kantonalen Büro.

Obschon in der Vernehmlassung über 2000 ablehnende Stellungnahmen eingingen, sagt die Botschaft: „Der Ansatz des Bundesrates [...] wird von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Vor allem die Kantone und die meisten Parteien stimmen ihm zu.“

III. Beurteilung der Vorlage

Allgemein: Der sgv fordert die Wahrung des Schengen-Besitzstandes und stellt die folgenden Überlegungen an in der Überzeugung, damit den Besitzstand wahren zu können, eine EU-äquivalente Norm zu schaffen, den Willen des Souveräns zu respektieren sowie die Vorlage verhältnismässiger und kostengünstiger zu machen. Die Vorlage verletzt aktuell zwei allgemeine Prinzipien. Erstens ist es zweifelhaft, ob die Übernahme der Waffenrichtlinie zum notwendigen Schengen-Besitzstand gehört; das ist vertieft abzuklären. Zweitens widerspricht die Vorlage einem Entscheid des Souveräns und den üblichen Gepflogenheiten der Schweiz. Das ausserdienstliche Sport- und Schiesswesen, die Waffensammlungen und –börsen sowie der private Waffenbesitz sind Teile der Schweizer Kultur.

Umsetzbarkeit: Die Vorlage ist in ihrer Umsetzung zu kompliziert. Sie führt zu einem Kostenschub sowohl bei den Waffenhändlern als auch bei den Kantonen – und letztlich auch im Vereinswesen. Vor allem führt die Vorlage mehrere tausende Personen in die Illegalität, wenn sie die entsprechenden Waffen nicht registrieren. Im Übrigen ist auch zweifelhaft, ob die verschiedenen Registerstellen es schaffen werden, verschiedene Waffennummern, verschiedene Waffentransaktionen und verschiedene Besitzverhältnisse innerhalb der ihnen vorgegebenen Frist zu verwalten.

Wenig Garantien: Der Bundesrat beteuert zwar, dass es weder zu einem zentralen Waffenregister kommen wird noch die Eigentümerinnen und Eigentümer Tests absolvieren müssen. Aber trotzdem werden Waffen registriert und trotzdem finden Personenqualifikationen statt. Wie diese Widersprüche der Vorlage aufgelöst werden sollen, lässt der Bundesrat offen.

Korrekturvorschlag sgv: Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie soll korrigiert werden. Der sgv Vorschlag wahrt den Schengen Besitzstand, erstellt die EU-Äquivalenz, respektiert den Entscheid des Souveräns im Jahr 2011 und ist erst noch verhältnismässig. Er sieht vor:

- Es ist mit Personenkreis-spezifischen Kriterien zu arbeiten.
- Wer Militärdienst leistet oder geleistet hat, soll eine grundsätzliche Erlaubnis haben, halbautomatische Waffen zu eignen und zu besitzen.
- Personen, die in entsprechenden Vereinen organisiert sind, sollen ebenfalls von der allgemeinen Erlaubnis profitieren.
- Andere Personen dürfen halbautomatische Waffen eignen und besitzen, wenn sie die Waffen anmelden.
- Die Registerführung der Armee – über das Dienstbüchlein und das Personalmanagementsystem – soll automatisch als Meldung anerkannt werden.
- Vereine hätten ein entsprechendes Register aufzubauen; diese Register werden ebenfalls automatisch als Meldung anerkannt werden.
- Die Meldepflicht für privaten Waffenbesitz soll erst ab der Inkraftsetzung der neuen Vorlage und nur für Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer, die weder im Militärdienst waren oder sind noch in entsprechenden Vereinen organisiert sind, gelten.
- Auf die Meldung hat jede Schweizer Bürgerin und Bürger Anspruch.
- Die Schutz- und Interventionsvorschriften des geltenden Waffenrechts blieben unverändert anwendbar.

IV. Fazit

Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie soll korrigiert werden. Der sgv Vorschlag wahrt den Schengen Besitzstand, erstellt die EU-Äquivalenz, respektiert den Entscheid des Souveräns im Jahr 2011 und ist erst noch verhältnismässig. Die Korrektur der Vorlage erfolgt, indem statt pauschalisierend und mit Verboten auf Personenkreis-Kriterien abgesteckt wird.

Bern, 15. Mai 2018

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, stv. Direktor sgv
Telefon 031 380 14 38, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch